

1110

Drittes Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes

Vom 19. Oktober 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450, ber. S. 492), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wahlkreis 9 Erftkreis I wird wie folgt abgegrenzt:
„Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen und von der Gemeinde Bergheim der westlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt der Grubenbahn mit der Stadtgrenze zu Frechen, der Grubenbahn entlang dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend bis zur Überführung, von dort aus nach Norden bis zum Scheitelpunkt der starken Kurve der L 91 zwischen Oberaue und Glessen, geradlinig nach Norden weiter zum Regenrückhaltebecken Büsdorf, dem Feldweg folgend bis zur L 93, an der Schnittstelle mit der L 93 mittig der Straße nach Südwesten in Richtung Oberaue bis zur mittleren Hochspannungsleitung der Strecke Oberaue-RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, mittig entlang der mittleren Hochspannungsleitung nach Norden bis zum Feldweg vor der Umfriedung der RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, dort den Feldweg entlang in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Pulheim.“

- b) Der Wahlkreis 10 Erftkreis II wird wie folgt abgegrenzt:

„Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim und von der Gemeinde Bergheim der östlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt der Grubenbahn mit der Stadtgrenze zu Frechen, der Grubenbahn entlang dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend bis zur Überführung, von dort aus nach Norden bis zum Scheitelpunkt der starken Kurve der L 91 zwischen Oberaue und Glessen, geradlinig nach Norden weiter bis zum Regenrückhaltebecken Büsdorf, dem Feldweg folgend bis zur L 93, an der Schnittstelle mit der L 93 mittig der Straße nach Südwesten in Richtung Oberaue bis zur mittleren Hochspannungsleitung der Strecke Oberaue-RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, mittig entlang der mittleren Hochspannungsleitung nach Norden bis zum Feldweg vor der Umfriedung der RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, dort den Feldweg entlang in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Pulheim.“

- c) Der Wahlkreis 28 erhält die Bezeichnung Rhein-Sieg-Kreis II und wird wie folgt abgegrenzt:

„Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin.“

- d) Die Wahlkreise 31 und 32 erhalten die Bezeichnung 31 Bonn I und 32 Bonn II und werden wie folgt abgegrenzt:

31 Bonn I:

„Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn unter Einschluß eines Teilstücks des Stadtbezirks Bad Godesberg das wie folgt begrenzte Gebiet: Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Auftreffen auf die Ludwig-Erhard-Allee, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Kennedyallee, der Kennedyallee folgend in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Godesberger Allee/Hochkreuzallee. Der Hochkreuzallee (ausschließlich) bis zur Bahnstraße, der Bahnstraße (einschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße ‚Grüner Weg‘ der Straße ‚Grüner Weg‘ (einschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Ürziger Straße, dieser in west-

licher Richtung folgend bis zur Einmündung der Josef-Roth-Straße, dieser folgend bis zur Niersteiner Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Bernkasteler Straße, dieser (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Einmündung der Klufferstraße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Straße ‚In der Maar‘. In gedachter Verlängerung der Straße ‚In der Maar‘ in südwestlicher Richtung durch das Waldgebiet bis zum Auftreffen auf den Weg ‚Bommerichshüll‘, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtbezirksgrenze, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Schmale Allee/Venner Allee, dieser (einschließlich) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villipier Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend (einschließlich) bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.“

32 Bonn II:

„Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Beuel, Hardtberg sowie vom Stadtbezirk Bad Godesberg unter Einschluß eines Teilstücks des Stadtbezirks Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Südöstliche Stadtbezirksgrenze bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg (Rheinmitte), dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Ludwig-Erhard-Allee, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Kennedyallee, der Kennedyallee folgend in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Godesberger Allee/Hochkreuzallee, der Hochkreuzallee (einschließlich) folgend bis zur Bahnstraße, der Bahnstraße (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße ‚Grüner Weg‘, der Straße ‚Grüner Weg‘ (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Ürziger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Josef-Roth-Straße, dieser folgend bis zur Einmündung Niersteiner Straße, dieser (ausschließlich) folgend bis zur Bernkasteler Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Annaberger Straße, dieser (ausschließlich) in westlicher Richtung folgend bis zur Klufferstraße, dieser (ausschließlich) folgend bis zur Straße ‚In der Maar‘. In gedachter Verlängerung der Straße ‚In der Maar‘ (einschließlich) in südwestlicher Richtung durch das Waldgebiet bis zum Auftreffen auf den Weg ‚Bommerichshüll‘, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtbezirksgrenze, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Schmale Allee/Venner Allee, dieser (ausschließlich) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villipier Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend (ausschließlich) bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.“

- e) Die Beschreibungen der Gebiete der Wahlkreise 46 Düsseldorf III und 48 Düsseldorf V erhalten folgende Fassung:

46 Düsseldorf III:

„Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf der Stadtbezirk 8 und vom Stadtbezirk 3 das östlich folgender Linie gelegene Gebiet: Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Moritz-Sommer-Straße (Straßenmitte), Verbindungsweg zwischen Moritz-Sommer-Straße und Aufm Hennekamp (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (ausschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1.“

48 Düsseldorf V:

„Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf vom Stadtbezirk 3 das westlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Moritz-Sommer-Straße (Straßenmitte), Verbindungsweg zwischen Moritz-Sommer-Straße und Auf'm Hennekamp (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (einschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1."

- g) In den Beschreibungen der Gebiete der Wahlkreise 73 Mülheim I und 74 Mülheim II werden die Wörter „a. d. Ruhr“ jeweils ersetzt durch die Wörter „an der Ruhr“.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben sich seit dem 3. Dezember 1988 bis zum 31. Oktober 1993 Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, geändert, so ändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind die mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 geltenden Stadtbezirkseinteilungen, für die Wahlkreise 130 Dortmund I bis 135 Dortmund VI die vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 beschlossenen Stadtbezirkseinteilungen maßgebend.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 834.

231

Berichtigung

Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn – Parlaments- und Regierungsviertel vom 7. September 1993 (GV. NW. S. 588)

In § 2 erster Absatz muß es statt

„17. Oktober 1974 (GV. NW. 1975 S. 47)“

richtig heißen:

„17. **Dezember** 1974 (GV. NW. 1975, S. 46)“.

– GV. NW. 1993 S. 835.

820

**Verordnung
über die Vereinigung der Ortskrankenkassen
in Nordrhein-Westfalen
zu zwei Ortskrankenkassen**

Vom 19. Oktober 1993

Aufgrund des § 143 Abs. 2 Satz 1 und des § 145 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Ortskrankenkassen werden zur AOK Rheinland vereinigt:

AOK für die Stadt Aachen, AOK für den Rheinisch-Bergischen Kreis, AOK Bonn, AOK Düren-Jülich, AOK Düsseldorf, AOK Krankenkasse für Duisburg, AOK Essen, AOK Krankenkasse für den Kreis Euskirchen, AOK Oberberg, AOK Heinsberg, AOK Erftkreis, AOK für den Kreis Kleve, AOK Köln, AOK für Krefeld, AOK Leverkusen, AOK für den Kreis Mettmann, AOK Mülheim a.d. Ruhr, AOK Neuss, AOK Oberhausen, AOK Remscheid, AOK Krankenkasse für den Kreis Wesel, AOK für den Rhein-Sieg-Kreis, AOK Solingen, AOK für den Kreis Aachen, AOK Wuppertal und AOK Niederrhein.

(2) Folgende Ortskrankenkassen werden zur AOK Westfalen-Lippe vereinigt:

AOK Bielefeld, AOK Bochum, AOK für den Kreis Borken, AOK Bottrop, AOK Coesfeld, AOK Dortmund, AOK Ennepe-Ruhr, AOK Gelsenkirchen, AOK Gütersloh, AOK Hagen, AOK Hamm, AOK Herford, AOK Herne, AOK Hochsauerland, AOK Höxter, AOK Lippe, AOK Lippstadt-Soest, AOK Märkischer Kreis, AOK Minden-Lübbecke, AOK Münster, AOK für den Kreis Olpe, AOK Paderborn, AOK Recklinghausen, AOK Siegerland-Wittgenstein, AOK Kreis Steinfurt, AOK für den Kreis Unna und AOK für den Kreis Warendorf.

§ 2

Regionen im Sinne des § 143 Abs. 1 SGB V sind für die AOK Rheinland die Region Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und für die AOK Westfalen-Lippe die Region Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

§ 3

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung wird gemäß § 146 SGB V vom Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 835.